



Steuerverwaltung  
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach  
3001 Bern  
www.taxme.ch  
steuerbefreiung.sv@be.ch

Standortadresse:  
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Verein Williams-Beuren Syndrom Schweiz  
Herr Iwan Hinder  
Hundbühlstrasse 4  
3703 Aeschi bei Spiez

**Referenz** (Bitte in Antwort angeben)  
2020.FINSV.2471  
387108 / jcö

10. Februar 2021

## Verfügung

in der Gesuchsache

### Schweizerische Vereinigung Williams-Beuren Syndrom, Aeschi bei Spiez

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

#### I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung Williams-Beuren Syndrom“ besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Aeschi bei Spiez.

Nach Art. 4 der Statuten vom 25. Oktober 2020 hat die Vereinigung zum Zweck:

- Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustausches in Bezug auf das Williams-Beuren Syndrom
- Förderung der Verteidigung der Interessen und der Anerkennung der Rechte von Personen, die von diesem Syndrom betroffen sind, im Speziellen gegenüber den Sozialversicherungen
- Förderung der Zusammenstellung und Weiterentwicklung von Materialien bezüglich dieses Themas
- Die Ausbildung und die soziale Integration der Personen zu verbessern, die vom Williams-Beuren Syndrom betroffen sind

Gemäss vorliegender Unterlagen sowie der Vereins-Homepage ([www.williams-syndrome.ch](http://www.williams-syndrome.ch), letztmals konsultiert am 31. Dezember 2020) ist das Williams-Beuren Syndrom ein seltener genetischer Defekt, der eine Mikrodeletion des 7. Chromosoms enthält und vor allem des Elastin-Gens q11.23. Das Elastin-Gen ist ein Protein, das verantwortlich ist für die Elastizität der Körpergewebe (Haut, Adern, Lunge, Arterien usw.). Betroffene, sowohl Kinder als auch Erwachsene, benötigen regelmässige medizinische Betreuung in Bezug auf Blutkreislauf, Herz, Endokrinologie, Neuropsychologie, Augenheilkunde und Zahnmedizin.



Ziel des Vereins ist es, betroffene Familien bestmöglich aufzufangen und mit Informationen hilfreich zur Seite zu stehen. Dabei will der Verein die Zukunftsaussichten von Personen mit diesem Gendefekt verbessern, sei es in der Schule, wie auch im Arbeitsumfeld. Mittels Seminaren und Familientreffen ermöglicht der Verein einen Austausch unter den Betroffenen sowie mit Fachleuten.

Der Verein ersuchte mit Schreiben vom 16. November 2020 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1).

## **II. Rechtliche Grundlagen**

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]). Ein Allgemeininteresse besteht, sofern der Destinatärkreis offen ist und das Gemeinwohl gefördert wird. Für die Uneigennützigkeit muss eine erhebliche Opferbereitschaft gegeben sein und es darf weder ein Erwerbs- noch Selbsthilfeszweck vorliegen. Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

## **III. Erwägungen**

Die Tätigkeiten der Schweizerischen Vereinigung Williams-Beuren Syndrom fördern insbesondere im gesundheitlichen und sozialen Bereich das Gemeinwohl. Auch wenn den Veranstaltungen ein geselliger Aspekt zukommt, dienen die Treffen in erster Linie der Unterstützung der Betroffenen sowie deren Angehörigen. Der Kreis der Destinatäre ist genügend geöffnet. Damit ist ein objektives Allgemeininteresse gegeben.

Gemäss Art. 23 der Statuten finanziert sich die Schweizerische Vereinigung Williams-Beuren Syndrom über Mitgliederbeiträge, Kapitalzinsen, Schenkungen sowie über Einkünfte aus Veranstaltungen. Letzgenannte Einnahmen qualifizieren sich nicht als Opfer im steuerrechtlichen Sinne, zumal die Leistung dieser Beiträge weder freiwillig noch gegenleistungslos erfolgt. In der Annahme, dass die Veranstaltungserträge gegenüber den übrigen Einnahmen eine eindeutig untergeordnete Stellung innehaben sowie unter Berücksichtigung der vom Verein geltend gemachten ehrenamtlichen Arbeit ist vorliegend von einer erheblichen Opferbereitschaft auszugehen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, weshalb keine Erwerbszwecke vorliegen. Auch sind Selbsthilfeszwecke ausgeschlossen, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zu. Die Schweizerische Vereinigung Williams-Beuren Syndrom erfüllt folglich die Voraussetzungen der subjektiven Uneigennützigkeit.

Schliesslich stellt Art. 25 der Statuten die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.



Aus diesen Gründen wird

**v e r f ü g t :**

1. Die **Schweizerische Vereinigung Williams-Beuren Syndrom**, mit Sitz in Aeschi bei Spiez, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 1. Januar 2020 wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete bzw. -befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
  - der Schweizerischen Vereinigung Williams-Beuren Syndrom, Aeschi bei Spiez
  - dem Steuerbüro der Einwohnergemeinde Aeschi bei Spiez
6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
  - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

**Steuerverwaltung des Kantons Bern**  
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Sirgit Meier

Jasmin Cökmüs

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.